

134. Jahrgang | April – Juni 2024

# kompass

## Digitaler Service: Der „Minijob- Manager“

Neues Portal der Minijob-Zentrale vereinfacht Kommunikation  
Rentenanpassung kommt zum 1. Juli 2024  
Berichte und Informationen

### **Blickpunkt**

- 3 Der Minijob-Manager –  
Das neue Online-Portal der Minijob-Zentrale
- 

### **Fokus Knappschaft-Bahn-See**

- 9 Rentenanpassung 2024
- 

### **Berichte und Informationen**

- 15 105. Nachtrag  
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –
- 

- 16 106. Nachtrag  
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –
- 

- 17 109. Nachtrag  
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See
- 

- 19 Veränderungen in den Organen der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 

- 20 Widerspruchsstelle der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 

- 21 Veränderungen in den Organen der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 

- 22 Personalnachrichten
- 

- 23 Impressum
- 

- 24 kompass online: alle Fachtexte im digitalen Archiv
- 

Liebe Leserinnen und Leser, Sie halten heute die letzte Ausgabe unseres kompass in der bisherigen Form in Händen. Künftig finden Sie Informationen zu Satzungsänderungen auf unserer Homepage ([www.kbs.de](http://www.kbs.de)). Nachrichten aus unseren Selbstverwaltungsorganen veröffentlichen wir künftig im amtlichen Mitteilungsblatt „RVaktuell“ (<https://rvaktuell.de>) der Deutschen Rentenversicherung.

*Wir bedanken uns für Ihre Treue und wünschen Ihnen alles Gute, Ihre kompass-Redaktion*



Denise Becker

## Der Minijob-Manager – Das neue Online-Portal der Minijob-Zentrale

— Mit dem Minijob-Manager hat die Minijob-Zentrale ihre Rolle als innovativer Dienstleister der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiter ausgebaut. Als moderne Einzugsstelle setzt die Minijob-Zentrale damit konsequent den Weg der Digitalisierung fort.

### Hintergrund des Minijob-Managers

Mit Mitteln des Bundes zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde mit dem Minijob-Manager ein Online-Portal für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Minijobberinnen und Minijobbern geschaffen. Als bundesweit größte Einzugsstelle stellt die Minijob-Zentrale den rund 2,1 Millionen von ihr betreuten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein Online-Portal zur Verfügung, auf dem viele Aufgaben online erledigt werden können. Der Minijob-Manager ist eines der wenigen Projekte, die im Rahmen des OZG bundesweit fristgerecht umgesetzt werden konnten.

Das OZG ist im Jahr 2017 in Kraft getreten und sah die Einrichtung von Nutzerkonten und Verwaltungsportalen für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen bis zum Ende des Jahres 2022 vor. Auch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist Bestandteil des OZG.

Der Minijob-Manager wurde vom Bundesministerium des Innern mit dem sogenannten Reifegrad 3 (von maximal 4 Reifegraden) des OZG-Reifegradmodells zertifiziert. Das Reifegradmodell (siehe Abbildung 1) ermöglicht die Bewertung des digitalen Entwicklungsstandes einzelner Dienstleis-

Abb. 1: OZG-Reifegradmodell

OZG-Verpflichtungen erfüllt				
Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Offline</b>	<b>Information</b>	<b>Formular-Assistent</b>	<b>Online-Leistung</b>	<b>Online-Transaktion</b>
Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden.	Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o.ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.	Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.	Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.

Quelle: KBS

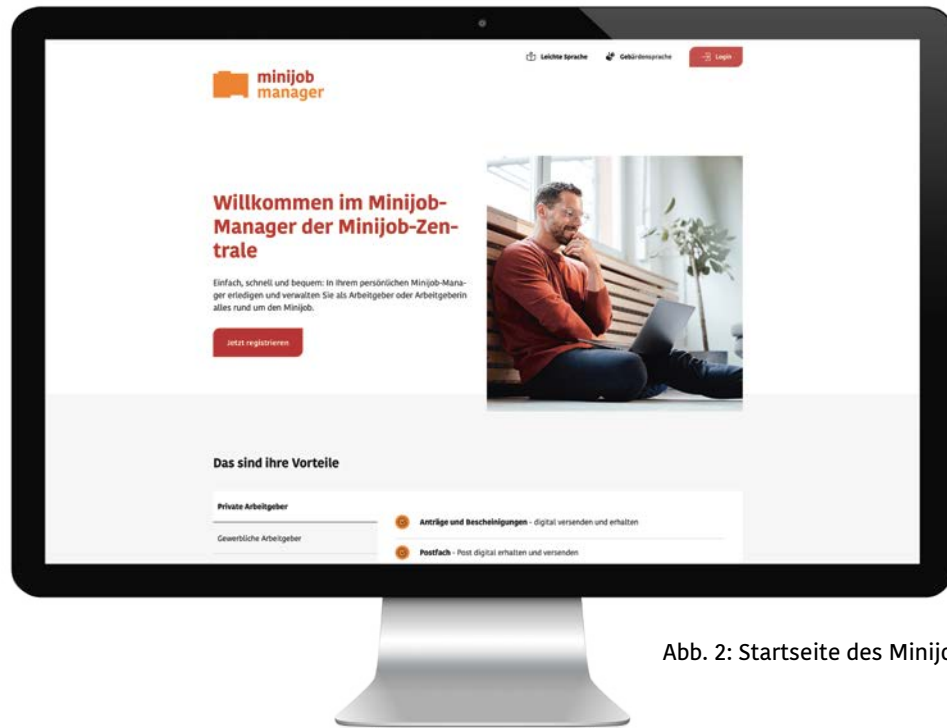


Abb. 2: Startseite des Minijob-Managers

tungen in Anlehnung an ein Modell der Europäischen Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsdienstleistungen. Der Reifegrad 3 wird vergeben, wenn eine Online-Dienstleistung einschließlich aller Nachweise digital abgewickelt werden kann und Bescheide online zugestellt werden.

### Entstehung/Entwicklung des Minijob-Managers

Der Minijob-Manager wurde in Zusammenarbeit vieler verschiedener Abteilungen, Referate und Fachstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entwickelt. Im Rahmen einer Denkfabrik wurden zunächst Ideen präzisiert, ein Prototyp entwickelt und diskutiert. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden natürlich auch Themen wie Programmierung, Datenschutz und Datensicherheit sowie Barrierefreiheit berücksichtigt.

Während im April 2021 die Kick-Off-Veranstaltung stattfand und im Oktober 2021 das erste Fachkonzept für den Privathaushalt (Haushaltsscheck – HHS) vorgestellt wurde, begann die Umsetzung des Minijob-Managers mit dem ersten Front- und Backendsprint im Dezember 2021 (siehe Abbildung 3).

Im Dezember 2022 startete der Minijob-Manager mit einer Testphase für ausgewählte Nutzerinnen und Nutzer, die den Echtbetrieb erprobten. Die technische Entwicklung des Minijob-Managers dauerte somit nur knapp ein Jahr – von Dezember 2021 bis Dezember 2022.

Abb. 3: Zeitstrahl der Entwicklung des Minijob-Managers



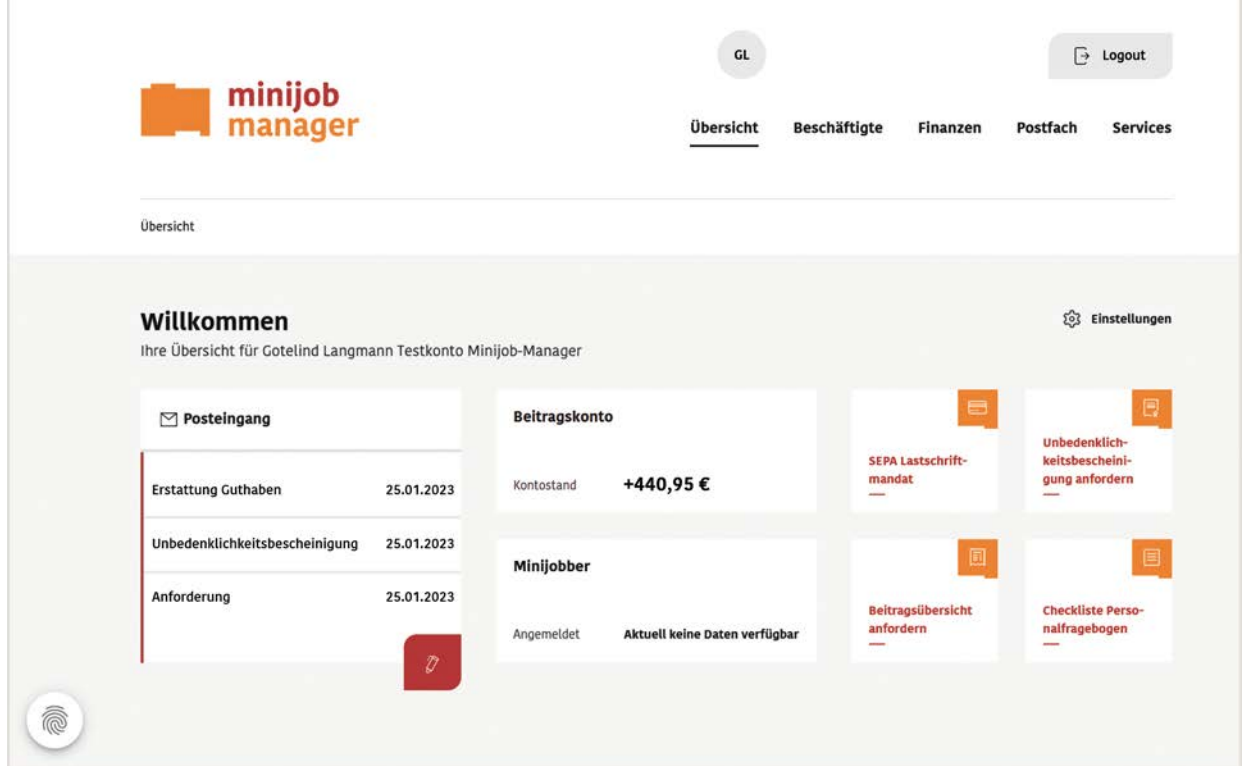
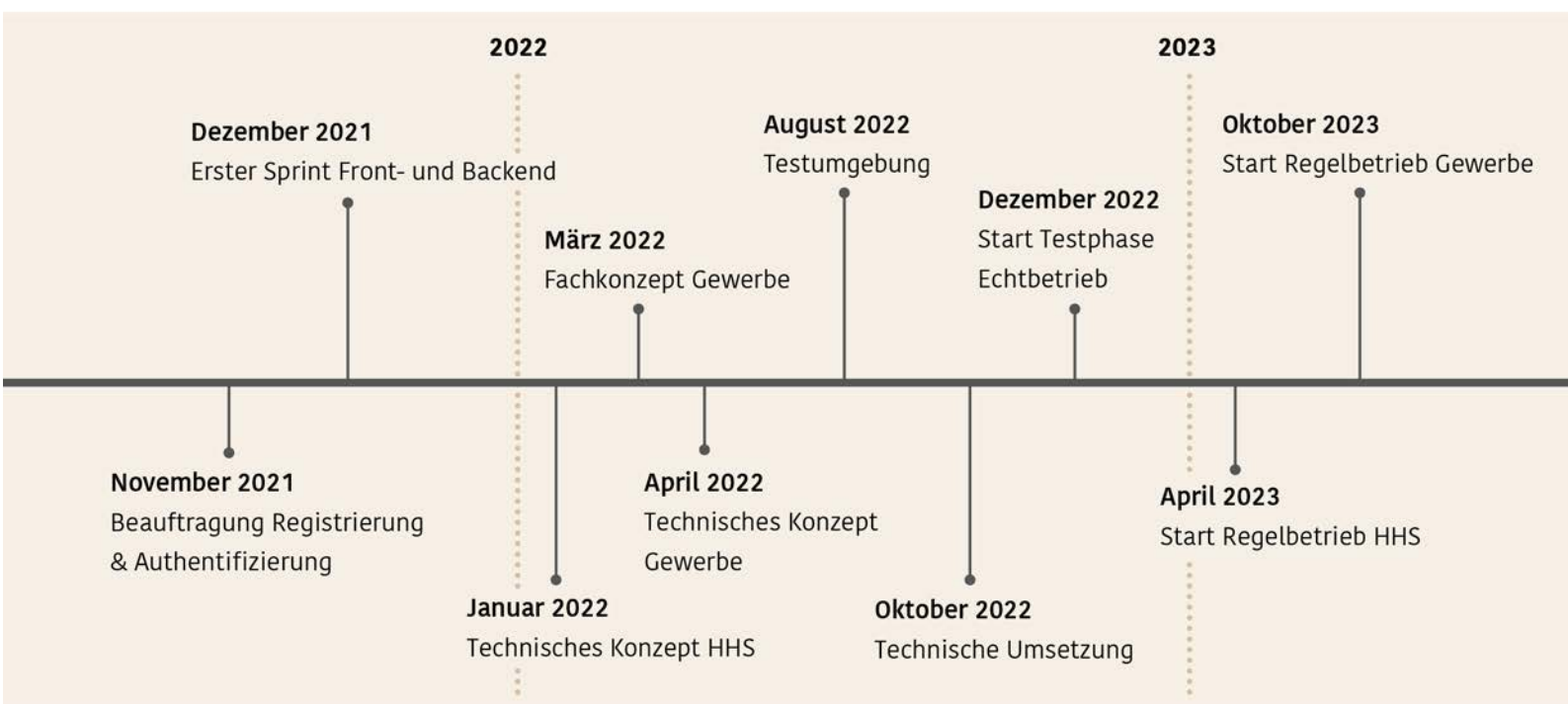


Abb. 4: Persönlicher Login-Bereich

Im Frühjahr 2023 wurde das Tool den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Privathaushalt vorgestellt und ist seitdem für diese nutzbar. Im Herbst 2023 wurde der Regelbetrieb auf gewerbliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausgeweitet. Seit Februar 2024 wird der Minijob-Manager auch für diesen Nutzerkreis beworben.

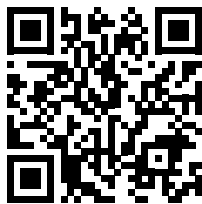
### Was ist der Minijob-Manager?

Der Minijob-Manager der Minijob-Zentrale (siehe Abbildung 4) ist ein Online-Portal für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Minijobberinnen und Minijobbern. Auf der bewusst übersichtlich gestalteten Benutzeroberfläche können gewerbliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Privathaushalte mit wenigen Klicks wichtige Informationen abrufen. Hierzu zählt zum Beispiel eine Übersicht über die Beschäftigten oder der Kontostand im gewerblichen Bereich.



Mit einem digitalen Postfach, datenschutzkonformer Kommunikation und zahlreichen Serviceangeboten hat die Minijob-Zentrale ihr Online-Portfolio weiter ausgebaut. Mit dem Minijob-Manager wird der Kontakt zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schneller, effizienter und moderner. Statt per Post, können Nachrichten über ein persönliches Postfach per gesicherter Datenübertragung an die Minijob-Zentrale gesendet werden. Antworten und weitere Schreiben der Minijob-Zentrale werden ebenfalls digital zugestellt. Datenschutzprobleme beim Versand von Nachrichten per E-Mail oder lange Postlaufzeiten bei der Zustellung von Briefpost werden so vermieden.

Der Minijob-Manager spart aber nicht nur Zeit, sondern auch viel Geld. Sowohl für die Minijob-Zentrale als auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber reduziert sich der finanzielle Aufwand, der beispielsweise durch den Postversand entsteht. Im Jahr 2023 hat die Minijob-Zentrale rund 6,8 Millionen Briefe verschickt und fast 1,3 Millionen Dokumente per Post erhalten. Durch den Minijob-Manager werden die Kosten für diesen Postversand künftig deutlich gesenkt. Über folgenden QR-Code kann der Minijob-Manager aufgerufen werden:



Der Minijob-Manager wurde in den Internetauftritt der Minijob-Zentrale integriert und steht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von gewerblichen Minijobberinnen und Minijobbern sowie

geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten als Online-Portal – ähnlich den Kundenportalen von Banken oder Versicherungen – zur Verfügung.

### Datenschutz und Sicherheit

Die Sicherheit der Daten hat für die Minijob-Zentrale höchste Priorität. Deshalb erfasst der Minijob-Manager nur diejenigen Daten, die für die Nutzung des Dienstes erforderlich sind. Darüber hinaus ist der Minijob-Manager nach der Datenschutzgrundverordnung zertifiziert und sorgt mit der Zwei-Faktor-Authentifizierung für zusätzliche Sicherheit.

### Kostenlose Registrierung

Die Registrierung und Nutzung des Minijob-Managers sind für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kostenlos. In wenigen Schritten kann ein eigenes Benutzerkonto angelegt werden.

Für die Registrierung im Minijob-Manager benötigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Betriebsnummer. Außerdem ist es wichtig, dass sie entweder aktuell eine Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale angemeldet haben oder in der Vergangenheit schon einmal eine Beschäftigung gemeldet war.

Nachdem Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre persönlichen Daten im Registrierungsformular angegeben haben, erhalten sie von der Minijob-Zentrale per Post einen persönlichen Aktivierungscode, der zur Authentifizierung und aus Gründen der Datensicherheit benötigt wird. Mit dem Aktivierungscode kann sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dann mit einer E-Mail-Adresse und einem Passwort im Minijob-Manager erstmals anmelden. Nach der Zwei-Faktor-Authentifizierung ist das Benutzerkonto

offiziell eingerichtet und der Minijob-Manager kann jederzeit genutzt werden.

Besonders praktisch ist, dass sich mehrere Nutzerinnen und Nutzer für dieselbe Betriebsnummer registrieren können. So können mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitgebers Funktionen gemeinsam nutzen und zum Beispiel dieselben Informationen im Postfach einsehen.

### **Funktionen für Arbeitgeber im Privathaushalt**

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Privathaushalten ist der Minijob-Manager besonders attraktiv. Mit dem Minijob-Manager können sie unter anderem Meldungen rund um die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bequem online erledigen. Dies umfasst nicht nur die Anmeldung der Haushaltshilfe, sondern auch alle weiteren Meldungen, die im Rahmen der Beschäftigung anfallen. Dazu gehören die Meldung von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und auch die Meldung von schwankenden Verdiensten.

Darüber hinaus können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Privathaushalten über den Minijob-Manager ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen, mit dem die Minijob-Zentrale die Abgaben halbjährlich automatisch vom Konto abbucht. So ist sichergestellt, dass die Abgaben pünktlich gezahlt werden und keine Mahngebühren anfallen.

Haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Fragen oder möchten der Minijob-Zentrale etwas mitteilen, können sie dies mit dem Minijob-Manager ganz einfach online erledigen. Die Frage und die Antwort der Minijob-Zentrale werden – wie auch der sonstige Schriftverkehr mit der Minijob-

Zentrale – im Postfach gespeichert und können jederzeit abgerufen werden. Geht eine neue Nachricht im Minijob-Manager ein, werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber per Mail darüber informiert.

### **Funktionen für Arbeitgeber im gewerblichen Bereich**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im gewerblichen Bereich können mit dem Minijob-Manager zwar keine Meldungen zur Sozialversicherung vornehmen – hier ist der Übermittlungsweg durch systemgeprüfte Programme gesetzlich vorgeschrieben –, erhalten dafür aber einen guten Überblick über ihre Beschäftigten.

Mit dem Postfach stehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im gewerblichen Bereich die gleichen Funktionen wie im Privathaushalt zur Verfügung. Die Korrespondenz mit der Minijob-Zentrale wird über den Minijob-Manager digital abgewickelt. Das spart Postlaufzeiten, so dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Schreiben schneller erhalten. Über das Postfach können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch von sich aus Kontakt mit der Minijob-Zentrale aufnehmen und eine Nachricht schreiben. Auch die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats ist – genau wie im Privathaushalt – über den Minijob-Manager möglich.

Eine Besonderheit für gewerbliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist, dass sie mit dem Minijob-Manager einen Überblick über ihr Beitragskonto und ihre aktuell gemeldeten und ehemaligen Minijobberinnen und Minijobber erhalten.

Darüber hinaus können gewerbliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über das Online-Portal eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Kontoauszug anfordern.

Nützliche Hilfen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen im Minijob-Manager ebenso zur Verfügung wie Formulare zum Download. So finden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beispielsweise den Personalfragebogen zum Herunterladen oder einen Link zum Minijob-Rechner auf der Internetseite der Minijob-Zentrale.

## Arbeitgeber interessiert am Minijob-Manager

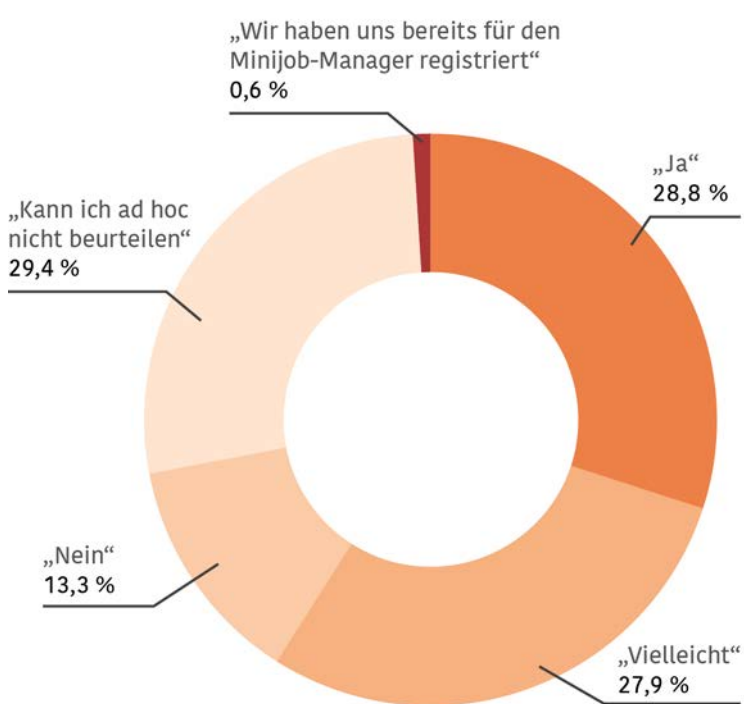
Obwohl der Minijob-Manager noch nicht lange der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und bisher auch nicht beworben wurde, verzeichnet er bereits über 24.000 registrierte Nutzerinnen und Nutzer (Stand: 21. März 2024). Langfristig dürfte sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer deutlich erhöhen.

Laut einer Arbeitgeberbefragung, die die Minijob-Zentrale gemeinsam mit der IK-Websites GmbH von Oktober bis Dezember 2023 durchgeführt hat, besteht auch auf Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein großes Interesse am Online-Portal der Minijob-Zentrale (siehe Abbildung 5).

Von den gewerblichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gaben lediglich 13,3 Prozent an, kein Interesse am Minijob-Manager zu haben. Insgesamt bekundeten 57,3 Prozent ihr Interesse am Minijob-Manager. Der Rest gab an, derzeit noch keine Aussage treffen zu können.

Die Entwicklung des Minijob-Managers ist nicht abgeschlossen und wird stets um weitere Funktionen erweitert. Aktuelle Informationen gibt es auf der Website des Minijob-Managers ([www.minijob-manager.de](http://www.minijob-manager.de)). Tipps und nützliche Hinweise sind

Abb. 5: Arbeitgeberbefragung 2023, generelles Interesse an der Nutzung des Minijob-Managers



Quelle: KBS

auch im Magazin der Minijob-Zentrale oder auf dem YouTube-Kanal zu finden.

### Denise Becker

KBS  
Büro der Abteilungsleitung VII –  
Zentrale Stelle für Melde- und Beitragswesen  
Hollestraße 7 b - c  
45127 Essen



Christiane Wilming und Uwe Pasucha

## Rentenanpassung 2024

— Zum 1. Juli 2024 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 4,57 Prozent angepasst. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich von dem im letzten Jahr identischen aktuellen Rentenwert und aktuellen Rentenwert (Ost) von 37,60 Euro auf den bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert von 39,32 Euro. Grundlage hierfür ist die „Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBestV 2024)“. Mit der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2024 ist die Überleitung des in den neuen Bundesländern nach der Wende 1989 eingeführten Rechts auf das in den alten Bundesländern geltende Recht abgeschlossen. Eine Differenzierung zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) sowie zwischen aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) gibt es nicht mehr.<sup>1</sup> 33 Jahre nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten gilt ein einheitliches Rentenrecht.

### Einleitung

Die Berechnung der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach der Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente. Zur Ermittlung der monatlichen Höhe von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden die erworbenen persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt.<sup>2</sup> Die Rentenanpassung erfolgt in der Weise, dass der bisherige aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) – bereits letztes Jahr identisch – durch den neuen bundeseinheitlichen Wert ersetzt werden.<sup>3</sup> Für die knappschaftliche Rentenversicherung werden die angepassten Rentenbeträge, die sich durch den Leistungszuschlag ergeben, in diesem Beitrag separat dargestellt.

Aus einer einjährigen Beitragszahlung bei durchschnittlichem Verdienst erhalten Versicherte in der allgemeinen Rentenversicherung eine monatliche Altersrente in Höhe des aktuellen Rentenwerts, sofern die Rente abschlags- beziehungsweise zuschlagsfrei, das heißt mit einem Zugangsfaktor von 1,0 gezahlt wird.

Bei der Ermittlung des neuen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwerts werden grundsätzlich die Faktoren Lohnentwicklung, Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung, der Nachhaltigkeitsfaktor sowie der Nachholfaktor berücksichtigt<sup>4</sup>. Gleichzeitig wird durch die gesetzlich festgeschriebene Niveauschutzklausel ein Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) von mindestens 48 Prozent sichergestellt.<sup>5</sup>

Im Folgenden werden die Grundlagen für die Anpassung des aktuellen bundeseinheitlichen Rentenwerts zum 1. Juli 2024 vorgestellt.

### Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts

#### Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter

Die Rentenanpassung orientiert sich in erster Linie an der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (im Folgenden Verdienste) des letzten Jahres gegenüber denen des vorletzten Jahres für

1 § 255c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

2 § 64 SGB VI

3 § 65 SGB VI

4 § 255h SGB VI

5 § 255e SGB VI

das Gebiet der alten Bundesländer.<sup>6</sup> Für die Ermittlung des Anpassungsfaktors werden sowohl die Werte aus der letztjährigen Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBBestV 2023) als auch die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Verdienste nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR – ohne die Personen, die in den sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ arbeiten) herangezogen. Die maßgebenden Werte sind in Abbildung 1 dargestellt.

**Abbildung 1:** Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (in Euro)<sup>7</sup>

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer
2023	43.085 Euro
2022 (VGR 2024)	40.626 Euro
2022	40.800 Euro
2021	39.042 Euro

**Abbildung 2:** Beitragspflichtige Verdienste je Arbeitnehmer (in Euro)<sup>8</sup>

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer
2023	36.680
2022	35.547

Teilt man die Verdienste des Jahres 2023 durch die des Jahres 2022, so erhält man deren Erhöhungssatz. Dieser Erhöhungssatz wird nicht unverändert für die Rentenanpassung übernommen. Denn dann bliebe unberücksichtigt, dass nicht alle Personen, die in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen sind, mit ihrem Einkommen in der Rentenversicherung beitragspflichtig sind. Die Verdienste nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung enthalten zum Beispiel auch die Beamtenbezüge und die versicherungspflichtigen Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Um die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung in die Anpassung einfließen zu lassen, werden als weitere Größe die beitragspflichtigen Verdienste je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld für das Gebiet der alten Bundesländer herangezogen. Diese ergeben sich aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Zugrunde gelegt wird hier die Veränderung im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021. Die beitragspflichtigen Verdienste zeigen die Abbildung 2.

Der in die Anpassungsformel für das Jahr 2022 letztlich einfließende Verdienst ermittelt sich nach folgender Formel:

$$\text{Bruttolöhne 2022 (VGR zu Beginn 2024)} \times \frac{\text{Bruttolöhne 2022 (RWBBestV 2023)}}{\text{Bruttolöhne 2021 (RWBBestV 2023)}} : \frac{\text{beitragspflichtige Verdienste 2023}}{\text{beitragspflichtige Verdienste 2022}}$$

Konkret für das Jahr 2022 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

$$40.626 \text{ Euro} \times \frac{40.800}{39.042} \text{ Euro} : \frac{36.680}{35.547} \text{ Euro} = 41.144 \text{ Euro}$$

Für die Ermittlung des maßgebenden Faktors für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts sind nunmehr die Verdienste aus dem Jahr 2023 durch die zuvor ermittelten Verdienste des Jahres 2022 zu dividieren.

$$43.085 \text{ Euro} : 41.144 \text{ Euro} = \mathbf{1,0472}$$

<sup>6</sup> §§ 68 Absatz 2, 228b SGB VI

<sup>7</sup> Rentenwertbestimmungsverordnung 2024, S. 14

<sup>8</sup> Rentenwertbestimmungsverordnung 2024, S. 14

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Bundesländern demnach 1,0472.

### Entwicklung des Altersvorsorgeanteils

Bei der Anpassung sind die Belastungen der Beitragszahler angemessen zu berücksichtigen. Der sogenannte Faktor Altersvorsorgeaufwendungen<sup>9</sup> bildet Veränderungen beim Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Der Altersvorsorgeanteil wirkt sich in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich von 2022 zu 2023 nicht verändert hat und seit 2018 stabil bei 18,6 Prozent liegt. Bei der privaten Altersvorsorge sind keine Veränderungen zu berücksichtigen. Der Faktor beträgt daher 1,0000.

### Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor beeinflusst als Teil der Rentenanpassungsformel die jährliche Rentenanpassung entsprechend der Veränderung des Verhältnisses der Beitragszahler zu den Rentenbeziehern und berücksichtigt sowohl demografische als auch konjunkturelle Änderungen. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird aus dem Verhältnis der sogenannten Äquivalenzrentner, deren Anzahl aus der Division des Gesamrentenvolumens durch eine Standardrente ermittelt wird, zu den Äquivalenzbeitragszahlern, deren Größe aus Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung für die versicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie den Arbeitslosengeldbeziehern errechnet wird, bestimmt (der sogenannte Rentnerquotient). In die Anpassungsformel fließt die Entwicklung zwischen den Jahren 2022 und 2023 ein.

Wie sich dieser Quotient vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 verändert hat, drückt der Nachhaltigkeitsfaktor aus<sup>10</sup>. Im Jahr 2022 betrug der Rentnerquotient 0,5200, im Jahr 2023 betrug er 0,5234.

Für die Bestimmung des Rentnerquotienten wird die Anzahl der sogenannten Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler errechnet. Sie werden für die alten und neuen Bundesländer zunächst getrennt ermittelt, weil die Berechnungsmethode auf die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte zurückgreift und die in den neuen Bundesländern hochgewerteten Entgelte berücksichtigt.<sup>11</sup> Die jeweiligen Ergebnisse werden anschließend addiert und Rentnerquotient und Nachhaltigkeitsfaktor einheitlich ermittelt. Die Menge an Äquivalenzrentnern und Äquivalenzbeitragszahlern zeigt die Abb. 3.

**Abbildung 3:** Äquivalenzrentner und -beitragszahler (in Tausend)<sup>12</sup>

im Jahr	Äquivalenzrentner	Äquivalenzbeitragszahler	Rentnerquotient
2022	16.299	31.347	0,5200
2023	16.376	31.286	0,5234

Die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler ist im Jahr 2023 gesunken, die der Äquivalenzrentner gestiegen. Dies spiegelt sich in einem höheren Rentnerquotienten von 0,5234 (2022: 0,5200) wider.

Die Auswirkung auf die Anpassung wird mit folgender Formel errechnet:

$$\left(1 - \frac{0,5234}{0,5200}\right) \times 0,25 + 1 = 0,9984$$

Der Nachhaltigkeitsfaktor von 0,9984 wirkt sich somit dämpfend auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts aus.

<sup>9</sup> § 68 Absatz 3 SGB VI

<sup>10</sup> § 68 Absatz 4, 255d Absatz 3 SGB VI

<sup>11</sup> Anlage 10

<sup>12</sup> Rentenwertbestimmungsverordnung 2024, S. 16, S. 18

### Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts

Unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung in den alten Bundesländern, des Faktors Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors wird der neue aktuelle Rentenwert wie folgt ermittelt:<sup>13</sup>

$$AR = 37,60 \text{ Euro} \times 1,0472 \times 1,0000 \times 0,9984 = 39,3117$$

Gerundet ergibt sich damit ein neuer aktueller Rentenwert von 39,31 Euro.

### Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der bis zum 30. Juni 2024 bestehende Ausgleichsbedarf beträgt 1,0000 und ist damit vollständig abgebaut. Da bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 kein abzubauenender Ausgleichsbedarf besteht und keine Schutzklausel zur Anwendung kommt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs gegenüber dem Wert unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 bis zum 30. Juni 2024 bestimmt wurde.<sup>14</sup> Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2024 weiterhin 1,0000.

### Prüfung der Niveausicherungsklausel

Seit dem 1. Januar 2019 ist die sogenannte Niveausicherungsklausel unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung. Für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Juli 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern 48 Prozent nicht unterschreiten. Andernfalls wäre der aktuelle Rentenwert entsprechend anzuheben. Für die Prüfung der Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus ist das verfügbare Durchschnittsentgelt mit 48 Prozent zu multiplizieren und anschließend durch das Produkt aus 45 und 12 sowie der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr zu dividieren. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert errechnet sich somit nach folgender Formel<sup>15</sup>:

$$\frac{0,48 \times \text{Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI}}{\text{Nettoquote der Standardrente} \times 45 \times 12}$$

Konkret für das Jahr 2024 berechnet sich der aktuelle Rentenwert, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist, wie folgt:<sup>16</sup>

$$\frac{0,48 \times 39.124,09 \text{ Euro}}{88,54 \% \times 45 \times 12} = 39,32 \text{ Euro}$$

Der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,31 Euro unterschreitet den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert von 39,32 Euro. Der aktuelle Rentenwert ist unter Berücksichtigung des Mindestsicherungsniveaus auf 39,32 Euro anzuheben.

### Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2024

Der aktuelle Rentenwert beträgt 39,32 Euro.

### Christiane Wilming

KBS/Rentenversicherung  
Service „Verfahren und Recht“, Seemannskasse  
Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum

Fortsetzung s. Seite 13

<sup>13</sup> § 68 Absatz 5 SGB VI

<sup>14</sup> § 255h Absatz 5 SGB VI

<sup>15</sup> § 255e Absatz 2 SGB VI

<sup>16</sup> Rentenwertbestimmungsverordnung 2024, S. 24

## Höhe des Leistungszuschlags

Die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts wirkt sich auch direkt auf die Höhe des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung aus. In den nachfolgenden Abbildungen wird die Höhe des Leistungszuschlags für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 2024 dargestellt. Für die Berechnung der Beträge wird ein Zugangsfaktor von 1,000 berücksichtigt. Bei einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 ergeben sich entsprechend niedrigere Beträge. Aus der Abbildung 4 ergeben sich die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung der Anzahl der zurückgelegten vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage. Die Abbildung 5 zeigt die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag für nach § 307a SGB VI umgewertete Bestandsrenten des Beitrittsgebietes.

**Abbildung 4:** Leistungszuschlag nach § 85 SGB VI

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten	Monatsbetrag in Euro				
		Versicherten-rente	Witwenrente/ Witwerrente (0,7333)	Witwenrente/ Witwerrente (0,8000)	Halbwaisen-rente	Vollwaisen-rente
6	0,1250	6,55	3,60	3,93	0,66	1,31
7	0,2500	13,11	7,21	7,86	1,31	2,62
8	0,3750	19,66	10,81	11,80	1,97	3,93
9	0,5000	26,21	14,42	15,73	2,62	5,24
10	0,6250	32,77	18,02	19,66	3,28	6,55
11	0,8750	45,87	25,23	27,52	4,59	9,18
12	1,1250	58,98	32,44	35,39	5,90	11,80
13	1,3750	72,08	39,65	43,25	7,21	14,42
14	1,6250	85,19	46,85	51,12	8,52	17,04
15	1,8750	98,30	54,06	58,98	9,83	19,66
16	2,1250	111,40	61,27	66,84	11,14	22,28
17	2,3750	124,51	68,48	74,71	12,45	24,91
18	2,6250	137,62	75,69	82,57	13,76	27,53
19	2,8750	150,72	82,90	90,44	15,07	30,15
20	3,1250	163,83	90,10	98,30	16,38	32,77
21	3,5000	183,49	100,92	110,10	18,34	36,70
22	3,8750	203,15	111,73	121,89	20,31	40,64
23	4,2500	222,81	122,54	133,69	22,28	44,57
24	4,6250	242,47	133,35	145,48	24,24	48,50
25	5,0000	262,13	144,17	157,28	26,21	52,43
26	5,3750	281,79	154,98	169,08	28,17	56,37
27	5,7500	301,45	165,79	180,87	30,14	60,30
28	6,1250	321,11	176,60	192,67	32,10	64,23
29	6,5000	340,76	187,42	204,46	34,07	68,16
30	6,8750	360,42	198,23	216,26	36,03	72,10
31	7,2500	380,08	209,04	228,06	38,00	76,03
32	7,6250	399,74	219,85	239,85	39,97	79,96
33	8,0000	419,40	230,67	251,65	41,93	83,89
34	8,3750	439,06	241,48	263,44	43,90	87,83
35	8,7500	458,72	252,29	275,24	45,86	91,76

Quelle: KBS

**Abbildung 5:** Leistungszuschlag in nach § 307a SGB VI umgewerteten Renten

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt- punkten	Monatsbetrag in Euro			
		Versicherten- rente	Witwenrente/ Witwerrente	Halbwaisen- rente	Vollwaisen- rente
11	0,2500	13,11	7,86	1,31	2,62
12	0,5000	26,21	15,73	2,62	5,24
13	0,7500	39,32	23,59	5,24	10,49
14	1,0000	52,43	31,46	5,26	10,49
15	1,2500	65,53	39,32	7,86	13,11
16	1,5000	78,64	47,18	7,86	15,73
17	1,7500	91,74	55,05	9,17	18,35
18	2,0000	104,85	62,91	10,48	20,97
19	2,2500	117,96	70,78	11,79	23,59
20	2,5000	131,06	78,64	13,10	26,22
21	2,8750	150,72	90,44	15,07	30,15
22	3,2500	170,38	102,23	17,03	34,08
23	3,6250	190,04	114,03	19,00	38,01
24	4,0000	209,70	125,82	20,97	41,95
25	4,3750	229,36	137,62	22,93	45,88
26	4,7500	249,02	149,42	24,90	49,81
27	5,1250	268,68	161,21	26,86	53,68
28	5,5000	288,34	173,01	28,83	57,74
29	5,8750	308,00	184,80	30,79	61,61
30	6,2500	327,66	196,60	32,76	65,54
31	6,6250	347,32	208,40	34,72	69,47
32	7,0000	366,98	220,19	36,69	73,41
33	7,3750	386,64	231,99	38,66	77,34
34	7,7500	406,30	243,78	40,62	81,27
35	8,1250	425,96	255,58	42,59	85,20

Quelle: KBS


**Uwe Pasucha**

 KBS/Rentenversicherung  
 DV-Verbindungsstelle  
 Pieperstraße 14-28  
 44789 Bochum

## 105. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –

— Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 102. Satzungsantrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 98):

### Artikel 1

1. § 61 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 61

#### Die Gesamtversorgung

(1) bis (2c) ...

(3) Sätze 1 bis 3 ...

<sup>4</sup>Ändert sich der Betrag der Mindestversorgung für Beamte, so wird ab diesem Zeitpunkt der Mindestbetrag der Gesamtversorgung neu festgesetzt.“

2. Satz 4 der Anmerkung 3 zu § 61 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Anlage zu § 61, Anmerkung 3, wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

Der Satzungsantrag tritt am 14. Juni 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertre

terversammlung am 14. Juni 2023 beschlossene Satzungsänderung des 105./106. Satzungsantrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 31. Januar 2024  
Z 11/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Regina Bergner

## 106. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –

— Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 102. Satzungsantrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 98):

### Artikel 1

1. § 133 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden wie folgt neu gefasst:

#### „§ 133

#### Genehmigung, Satzungsänderungen

(1) Satz 1 ...

<sup>2</sup>Die Änderungen werden im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) veröffentlicht. <sup>3</sup>Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) folgenden Monats in Kraft.“

### Artikel 2

Der Satzungsantrag tritt am 8. Dezember 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023.

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung



## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023 beschlossene Satzungsänderung des 105./106. Satzungsnachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 31. Januar 2024

Z 11/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Regina Bergner

# 109. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 110. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis, Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Zu § 53 wird das Wort „Schutzimpfungen“ gestrichen und durch die Worte „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V“ ersetzt.
  - 1.2 Zu § 57l wird das Wort „Hautkrebscreening“ gestrichen und durch die Worte „Erweiterte Hautkrebsvorsorge bei Risikofaktoren“ ersetzt.
  - 1.3 Zu § 67a werden die Worte „ambulante ärztliche“ gestrichen.
2. § 49 (Leistungsarten) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„des Persönlichen Budgets nach §§ 17 Absatz 2 bis 4, 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,“
3. § 53 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Der Titel des § 53 wird wie folgt geändert:

**„§ 53  
Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V“**
  - 3.2 In Satz 3 wird die Angabe „§ 20d“ durch „§ 20i“ ersetzt.
4. § 57a (Ambulante Behandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer) wird wie folgt geändert:
  - 4.1 In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

- 4.2 In Absatz 2 wird Satz 2 (vormals Satz 3) wie folgt geändert:  
„Der Abschluss einer Vereinbarung setzt voraus, dass die Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen.“
- 4.3 Absatz 2 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt:  
„Die Vergütung der ambulanten Behandlung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die KNAPPSCHAFT entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen. Sie wird unmittelbar mit der KNAPPSCHAFT abgerechnet.“
5. § 57e (Zuschuss zu den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses für Begleitpersonen) Absatz 3 wird um einen Satz 4 ergänzt:  
„Die Nachweise können auch in elektronischer Form übermittelt werden.“
6. § 57l wird wie folgt geändert:
  - 6.1 Der Titel des § 57l wird wie folgt geändert:  
**„§ 57l  
Erweiterte Hautkrebsvorsorge bei Risikofaktoren“**
  - 6.2 Im Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 2 und 4 werden jeweils das Wort „Hautkrebscreening“ durch die Worte „eine erweiterte Hautkrebsvorsorge“ ersetzt.
  - 6.3 Absatz 4 wird um einen Satz 4 ergänzt:  
„Diese können auch elektronisch übermittelt werden.“
7. § 66a (Wahltarif Selbstbehalt) wird wie folgt geändert:
  - 7.1 In § 66a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 175 Absatz 4 Satz 5“ in „§ 175 Absatz 4 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch“ geändert.
  - 7.2 Absatz 2 a wird gestrichen.
  - 7.3 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:  
Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (§ 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung),
  - 7.4 In Absatz 4 Buchstabe f wird ein neuer Satz angefügt:  
Der Tarif endet zum 30. Juni 2024.
  - 7.5 In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 zu einem Satz neu gefasst:  
Für Auszubildende erfolgt die Prämienzahlung für 2023 zum Ende des dritten Quartals 2024 und für 2024 zum Ende des dritten Quartals 2025.
8. In § 66b (Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit) Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 175 Absatz 4 Satz 5“ in „§ 175 Absatz 4 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch“ geändert.
9. § 66d (Wahltarife zur Kostenerstattung) wird wie folgt ergänzt:
  - 9.1 In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
  - 9.2 In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 66g (Wahltarif Teilkostenerstattung) wird wie folgt geändert:
  - 10.1 In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

10.2 In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

11. § 67 (Hausarztzentrierte Versorgung) werden in Absatz 3 nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

12. In § 67a (Besondere Versorgung) werden im Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

## Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. März 2024.

Robert Prill

Alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 20. März 2024 beschlossene 109. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. März 2024

213 - 10204#00037#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

# Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

■ In seiner Sitzung am 21. Februar 2024 hat der Vorstand folgende Entscheidung getroffen:

## Regionalausschuss

Birger Langenströer wurde als Mitglied im Regionalausschuss Nord entbunden.

Der Listenträger hat noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

KBS ■

# Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 20. März 2024 folgende Entscheidungen getroffen:

### Widerspruchsausschüsse

#### Berlin

Steffi Krstic wurde von ihrem Amt als 1. Stellvertreterin des Mitglieds Carolin Howold entbunden und Silvana Schulze, geb. 1983, Werder, zur neuen 1. Stellvertreterin gewählt.

#### Chemnitz III

Knut Linke, geb. 1966, Zeitz, wurde zum neuen 2. Stellvertreter des Mitglieds Dietmar Stein gewählt.

#### Chemnitz V

Hans-Jürgen Baumgartl, geb. 1956, Sohland, wurde zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Peter Eisold gewählt.

#### Chemnitz VII

Knut Linke, geb. 1966, Zeitz, wurde zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Sandra Herrmann gewählt.

#### Nordrhein XII

Steffi Krstic wurde von ihrem Amt als 2. Stellvertreterin des Mitglieds Thorsten Eckel entbunden und Silvana Schulze, geb. 1983, Werder, zur neuen 2. Stellvertreterin gewählt.

#### Saarbrücken IV

Norbert Matheis, geb. 1951, Friedrichsthal, wurde zum neuen Mitglied gewählt.

#### Westfalen-Lippe IV

Astrid Meyer, geb. 1953, Witten, wurde zur neuen 2. Stellvertreterin des Mitglieds Arno Wopker gewählt.

### für Massenwidersprüche

Robert Prill wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Frank Hermann Straßburger entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Maike Matthiessen wurde von ihrem Amt als Mitglied entbunden und Sven Alexander Düwel, geb. 1989, Berlin, als neues Mitglied gewählt.

Philipp Gießelmann wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des ehemaligen Mitglieds Maïke Matthiessen entbunden und Mandy Mandery-Mross, geb. 1972, Berlin, zur neuen 1. Stellvertreterin gewählt.

Zuvor wurde Mandy Mandery-Mross von ihrem Amt als 2. Stellvertreterin des ehemaligen Mitglieds Maïke Matthiessen entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nils Volkmann wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Birgit Erlebach entbunden und Michael Weberink, geb. 1972, Essen, zum neuen 2. Stellvertreter gewählt.

KBS ■

## Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

■ In seiner Sitzung am 25. April 2024 hat der Vorstand folgende Entscheidungen getroffen:

### **Vorstand**

Tino Kister, geb. 1985, Philippsthal, wurde als Nachfolger von Dr. Barbora Kasanická zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Christoph Wehner in den Vorstand gewählt.

Begründung des Listenträgers gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB IV:

„Wir haben uns bemüht, für Frau Dr. Kasanická eine Nachfolgerin zu benennen, um die Geschlechterquote möglichst zu erfüllen. Für die VRB und die Bergbauzweige ist bei der Listenaufstellung und bei Nachbenennungen wichtig, alle Bergbauzweige in angemessenem Verhältnis abzubilden – auch unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes mit Blick auf kleinere Bergbauzweige. Für den Fall, dass – wie hier – ein Mitglied oder Stellvertreter / Stellvertreterin ausscheidet, wird die Vertretung der Branchen/ Bergbauzweige unter anderem dadurch gewahrt, dass der jeweilige Bereich zur Benennung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin aufgefordert wird. Innerhalb der Bergbauzweige ist wichtig, dass möglichst aktiv beschäftigte Personen in leitender Funktion aus den Unternehmen vorgeschlagen werden, d. h. es sollten möglichst keine oder wenn nur eine sehr geringe Anzahl an Beauftragten vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen ausreichende und vielfältige Expertise und Berufserfahrung in und aus unterschiedlichen relevanten Fachbereichen in das Ehrenamt einbringen.“

gen können. Obwohl Frauen, die diese Voraussetzungen erfüllen, besonders berücksichtigt werden sollten, war in diesem Falle mit Herrn Kister ein männlicher Kandidat [sic] am besten geeignet.“

## Vertreterversammlung

Petra Heinrich wurde von ihrem Amt als Stellvertreterin – Platz 18 der Stellvertreterliste – entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

## Regionalausschuss

Daniela Steens, geb. 1974, Mainz, wurde als Nachfolgerin von Steffi Krstic zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Philipp Gießelmann im Regionalausschuss Cottbus-Berlin gewählt.

Andreas Wieder, geb. 1960, Hannover, wurde als Nachfolger von Birger Langenströer zum Mitglied im Regionalausschuss Nord gewählt.

Tino Kister, geb. 1985, Philippsthal, wurde als Nachfolger von Dr. Barbora Kasanická zum 2. Stellvertreter des Mitglieds Lutz Rackuhr im Regionalausschuss Nord gewählt.

KBS ■

## Personalnachrichten

### 40-jähriges Dienstjubiläum

Medizinisch-technische Assistentin Yvonne Hoffmann	01.04.2024
Regierungsoberinspektor Martin Lennartz	01.04.2024
Krankenschwester Ute Pich	01.04.2024
Krankenschwester Kerstin Damann	02.04.2024
Maschinenmeister Hartmut Pietsch	10.04.2024
Medizinisch-technische Assistentin Bärbel Schmidt	28.04.2024
Regierungsamtsrätin Antje Böckmann	02.05.2024
Sozialversicherungsfachangestellte Bettina Köhler	12.05.2024

Handwerker Frank Kahmann	13.05.2024
Angestellte im Pflegedienst Maria Herwig	01.06.2024

### 25-jähriges Dienstjubiläum

Pflegepersonal Delia Boschert	01.04.2024
Registrierungsangestellter Ingo Bürger	01.04.2024
Verwaltungsangestellte Sybille Hörseljau	01.04.2024
Verwaltungsangestellte Dana Neufelder	01.04.2024
Verwaltungsangestellter Ulf Pinz	01.04.2024

Regierungsamtfrau Bianca Meyer	10.04.2024	Sozialversicherungsfachangestellter Daniel Linke	31.05.2024
Verwaltungsangestellte Tanja Illgner	11.04.2024	Verwaltungsangestellte Anja Rohde	01.06.2024
Regierungsamtfrau Barbara Redelings	12.04.2024	Hausgehilfin Sigrid Schatzberger	01.06.2024
Verwaltungsangestellter Ralf Sindern	12.04.2024	Regierungsamtmann Aleksander Janczak	06.06.2024
Küchenhilfe Marina Schneider	26.04.2024	Verwaltungsangestellter Matthias Haar	11.06.2024
Verwaltungsangestellter Michael Daunus	01.05.2024	Regierungsamtfrau Ivonne During	12.06.2024
Sozialversicherungsfachangestellte Kristin Prahl	01.05.2024	Verwaltungsangestellte Melanie Stricker	12.06.2024
Verwaltungsangestellter Bernd Aßmann	05.05.2024	Hebamme Klara Kliver	14.06.2024
Verwaltungsangestellte Cordula Wysotzki	10.05.2024	Verwaltungsangestellte Kristin Balzer	17.06.2024
Registaturangestellter Andreas Smigielski	16.05.2024	Verwaltungsangestellte Doris Voit	20.06.2024
Regierungsamtmann Arkadius Weisner	17.05.2024	Regierungsamtfrau Stephanie Diekmann	22.06.2024
Verwaltungsangestellte Kathrin Brendler	20.05.2024		KGÖ ■

## Impressum

### kompass

Mitteilungsblatt der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

### Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

### Verantwortlich:

Bettina am Orde,  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-80020/80030

### Chefredaktion:

Referat Politik, Unternehmens-  
kommunikation und Marketing  
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),  
Pieperstraße 14-28, 44798 Bochum,

Kristina Gottschlich (KGO),  
Telefon 040 30388-1825,  
E-Mail: kristina.gottschlich@kbs.de

### Gestaltung:

Referat Politik, Unternehmenskommunikation  
und Marketing

Layout: Daniela Stork, zeitlos creativ

### Bildnachweise:

©Luis Alvarez-gettyimages.de (Titel und S. 3),  
©Karl Tapales-gettyimages.de (4. Umschlagseite)

### Druck:

Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

### Erscheinungsweise:

4 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene  
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung  
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-  
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten  
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe  
oder Speicherung in elektronischen Medien  
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach  
vorheriger Genehmigung und mit Quellen-  
angaben gestattet. – Jede im Bereich eines  
gewerblichen Unternehmens zulässig herge-  
stellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen  
Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet  
zur Gebührenzahlung an die VG Wort,  
Abteilung Wissenschaft, Untere Weidenstraße 5,  
81543 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

# Den **komp**pass einfach online lesen.

Alle Fachtexte  
finden Sie  
in unserem  
digitalen Archiv.

[kbs.de/kompPASS](https://kbs.de/kompPASS)

